

SATZUNG

des Vereins der Freunde der Käthe-Kollwitz-Schule



§1

- I. Der Verein trägt den Namen: Verein der Freunde der Käthe-Kollwitz-Schule.
- II. Der Vereinssitz ist Kiel.

§2

- I. Der Verein der Freunde der Käthe-Kollwitz-Schule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- II. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Käthe-Kollwitz-Schule zur Förderung der Erziehung, Bildung und Ausbildung

§3

- I. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsgeldern.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

- I. Mitglied kann jede Person sein, die sich zum Zweck des Vereins bekennt.
- II. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag.
- III. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung.

§5

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§6

- I. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- II. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenwart
 5. dem Beisitzer.
- III. Ein Mitglied des Vorstandes muss der Elternschaft, ein weiteres Mitglied muss dem Lehrkörper der Käthe-Kollwitz-Schule angehören.
- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- V. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Handlungen und Rechtsgeschäften. Vorstand in diesem Sinne sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
- VI. Die Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§7

- I. Der Vorstand hat die Aufgabe, die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend dem in der Satzung bestimmten Zweck zu verwenden.
- II. Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- III. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.
- IV. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

§8

- I. Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- II. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- III. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlussfähig, soweit nicht ein Beschluss nach § 10 getroffen wird.
- IV. In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand seinen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung.
- V. Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren.

- VI. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern möglich.

Diesem Antrag muss eine Tagesordnung beigefügt werden.

- VII. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§9

- I. Der Vereinsbeitrag wird von jedem Mitglied in seiner Beitrittserklärung in beliebiger Höhe festgesetzt.
- II. Die Zahlung erfolgt über das SEPA-Lastschriftverfahren oder Überweisung auf das Konto des Vereins:

Bordesholmer Sparkasse
IBAN: DE86210512750010017432
BIC: NOLADE21BOR

- III. Der Einzug der Jahresbeiträge erfolgt am 01.06. eines jeden Jahres. Für Vereinsmitglieder, die nach dem Jahresbelastungstermin (01.06.) eintreten, werden die Beiträge am 15.11. des lfd. Jahres eingezogen. Fallen die o. a. Termine auf einen Feiertag oder Wochenende, wird der nächst mögliche Geschäftstag gewählt.

- VI Beiträge und einmalige Zahlungen und Sonderzuwendungen von Mitgliedern an den Verein sind steuerbegünstigt.

§ 10

- I. Der Verein wird aufgelöst, wenn
1. die Käthe-Kollwitz-Schule aufgelöst wird
 - oder
 2. die Mitgliederversammlung die Auflösung mit zwei Drittel Mehrheit beschließt, weil der Zweck des Vereins nicht mehr gewährleistet ist.
- II. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- III. Das Vermögen muss steuerbegünstigten Zwecken zugeführt werden.
- IV. Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.